

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Roland Hartwig, Frank Pasemann, Martin Reichardt und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/19395 –**

Förderung von zivilgesellschaftlichen Akteuren durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung fördert mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ eine Vielzahl von Akteuren, die sich in der Präventionsarbeit und Demokratieförderung engagieren und so rechtsextremistischen, linksextremistischen sowie islamistischen Tendenzen in der Gesellschaft vorbeugen sollen (<https://www.demokratie-leben.de/bundesprogramm/ueber-demokratie-leben.html>). Ein einflussreicher Teil sogenannter zivilgesellschaftlicher Akteure versucht nach Ansicht der Fragesteller hingegen immer wieder, vermeintlich rechtspopulistische oder rechte Parteien, die auf dem Boden des Grundgesetzes stehen, in die Nähe des „Rechtsradikalismus“ bzw. „Rechtsextremismus“ zu rücken, um so eine vermeintlich verfassungsfeindliche Gesinnung zu suggerieren.

Ein prominentes Beispiel ist die am 13. August 2019 veröffentlichte Publikation „Demokratie in Gefahr. Handlungsempfehlung zum Umgang mit der AfD“, herausgegeben von der Amadeu-Antonio-Stiftung (AAS) (<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/pressemitteilungen/die-afd-ist-die-erfolgreiche-npd-amadeu-antonio-stiftung-warnt-vor-existenzieller-bedrohung-der-zivilgesellschaft-und-fordert-gesellschaftlichen-konsens-zur-achtung-von-rechtsradikalen/>). In einer Pressemitteilung zur Vorstellung der Publikation wirft sie der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag unter anderem vor, „Anfragen und Debatten in den Parlamenten, sowie Gesetzentwürfe und Gremienarbeit [zu nutzen], um die Demokratie von innen heraus anzugreifen“ (ebd.).

Die Bundesregierung fördert die AAS bereits seit mehreren Jahren (Bundestagsdrucksache 19/1012, S. 54). Im Förderjahr 2016 wurden beispielsweise aus Steuermitteln drei Veranstaltungen der AAS finanziert, die sich in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu Landtagswahlen explizit und ausschließlich gegen die AfD wendeten (Bundestagsdrucksache 19/2039, S. 6). Allein im Förderjahr 2019 erhielt die AAS rund 985.000 Euro aus dem Budget des Programms „Demokratie leben!“ (https://fragdenstaat.de/anfrage/kampf-gegen-rechts-demokratie-leben/467987/anhang/Zuwendungsempfnger_innenundFrdersummen2019002.pdf).

Nach Ansicht der Fragesteller beteiligt sich die Bundesregierung mit der Förderung der AAS damit mittelbar am politischen Kampf gegen die größte de-

mokratisch gewählte Oppositionsfraktion im Deutschen Bundestag. Denn „Maßnahmen, die sich ausdrücklich gegen Parteien richten oder aber sich auch für diese einsetzen, [sollen] nicht willkürlich die Chancengleichheit der Parteien beeinträchtigen [...]“ (Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ – an die Träger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ vom 7. Juli 2016). Nach Ansicht der Fragesteller respektieren die o. g. Publikationen der AAS weder die Grundsätze der politischen Bildungsarbeit noch das Gebot der Chancengleichheit.

1. Welche Organisationen oder bürgerschaftlichen Akteure zählt die Bundesregierung zur sogenannten Neuen Rechten?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 17 und 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/9745 wird verwiesen.

2. Welche Rückschlüsse für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die AAS insgesamt 100 000 Euro für Initiativen zur Verfügung stellte, die sich aktiv gegen die „Neue Rechte“ richten (<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/zivilgesellschaft-staerken-ihr-habt-es-in-der-hand-46657/>)?

Wurde diese Initiative mit Bundesmitteln gefördert, und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Förderkampagne „Zivilgesellschaft stärken – Ihr habt es in der Hand!“ der Amadeu-Antonio-Stiftung wurde nicht aus Bundesmitteln gefördert. Rückschlüsse für die Bundesregierung sind daraus nicht zu ziehen.

3. Welche Rückschlüsse für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus den Inhalten der Publikation „Demokratie in Gefahr. Handlungsempfehlung zum Umgang mit der AfD“ der AAS (<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen/demokratie-in-gefahr/>)?

Der Inhalt der Broschüre „Demokratie in Gefahr – Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der AfD“ stellt ausschließlich eine Meinungsäußerung der Amadeu-Antonio-Stiftung dar. Die Bundesregierung zieht aus den Inhalten der Broschüre keine Rückschlüsse.

4. Hält die Bundesregierung angesichts der in der Einleitung erwähnten Sachverhalte ihre Einschätzung vom 1. März 2018 aufrecht, wonach die „Amadeu Antonio Stiftung ein etablierter und zuverlässiger Träger – insbesondere in der Arbeit gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus [ist]“, die „auf vielen Ebenen mit staatlichen Institutionen und Partnern zusammen[arbeitet]“ (Bundestagsdrucksache 19/1012, S. 54)?

Die Bundesregierung hält an dieser Einschätzung fest.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die politische Bewertung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und seine Wirksamkeit auch danach zu beurteilen sind, in welchem Umfang es dazu beigetragen haben könnte, den politischen Extremismus vor Ort zu reduzieren, eine Reduzierung der Wahlergebnisse von extremistischen Parteien oder die Reduzierung der Zahl politisch motivierter Straftaten zu erreichen?

6. Inwiefern haben die Bundesprogramme zur Extremismusprävention nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer Reduzierung des politischen Extremismus sowohl in ländlichen und strukturschwachen Regionen als auch bundesweit geführt?
Anhand welcher Zahlen und Entwicklung kommt die Bundesregierung zu ihrem Ergebnis?
7. Inwiefern haben die Bundesprogramme zur Extremismusprävention nach Kenntnis der Bundesregierung zu einem Rückgang der Anzahl politisch motivierter Straftaten geführt?
Anhand welcher Zahlen und Entwicklung kommt die Bundesregierung zu ihrem Ergebnis?
8. Inwiefern haben die Bundesprogramme zur Extremismusprävention nach Kenntnis der Bundesregierung zu einem Rückgang der Wahlergebnisse extremistischer Parteien geführt?
Anhand welcher Zahlen und Entwicklung kommt die Bundesregierung zu ihrem Ergebnis?
9. Inwiefern haben die Bundesprogramme zur Extremismusprävention nach Kenntnis der Bundesregierung zu einem Rückgang der Mitgliederzahlen in extremistischen Parteien bzw. extremistischen Bewegungen und/oder Vereinigungen geführt?
Anhand welcher Zahlen und Entwicklung kommt die Bundesregierung zu ihrem Ergebnis?

Die Fragen 5 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zentrale Funktion von Bundesprogrammen liegt nicht allein und in erster Linie in der flächendeckenden Bekämpfung des politischen Extremismus und der Förderung von Demokratie, sondern in der beispielhaften Entwicklung und Erprobung von innovativen Konzepten, Strategien und Arbeitsformen zur Extremismusprävention und Demokratieförderung.

Der Erfolg der Programme ist daher daran zu beurteilen, inwiefern es ihnen gelungen ist, der entsprechenden Fachpraxis neue und bewährte Strategien und Arbeitsformen zur Prävention gegen politischen Extremismus und zur Demokratieförderung zur Verfügung zu stellen, neue Zielgruppen für die Themen zu sensibilisieren und zu erreichen und nachhaltig die Ansätze in den Regelsystemen wie Schule und Ausbildung zu verankern. Dies ist auch Gegenstand der wissenschaftlichen Begleitung und Programmevaluation. Darüber hinausgehende Kenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Erfolg von Projekten zur Linksextremismusprävention anhand der „internen“ und „externen Nachhaltigkeit“ (Bundestagsdrucksache 18/12743)?
11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Erfolg von Projekten zur Prävention von islamistischem Extremismus anhand der „internen“ und „externen Nachhaltigkeit“ (Bundestagsdrucksache 18/12743)?

15. Ist nach Ansicht der Bundesregierung eine „externe Nachhaltigkeit“ bei Modellprojekten erreicht, wenn diese eine „anhaltende Wirkung bei Zielgruppen“ erreichen (Bundestagsdrucksache 18/12743)?

Wenn ja, wie definiert und misst die Bundesregierung „anhaltende Wirkung“, und welche Zielgruppen sind konkret gemeint?

Die Fragen 10, 11 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Erfolg von Programmen und Projekten der Extremismusprävention wird im Rahmen von wissenschaftlichen Begleitungen und Evaluationen nachgehalten. Anhaltende Wirkung bei Zielgruppen zu erzielen, ist nur eines von mehreren Kriterien zur Bewertung der Nachhaltigkeit eines geförderten Projekts. Wirkungen bei Zielgruppen werden grundsätzlich anhand unterschiedlicher wissenschaftlicher Verfahrensweisen je nach Zielgruppe und Projektzielen ermittelt.

12. Liegt neben der auf der Internetseite des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ veröffentlichten Publikation zu Projekten zur Prävention rechts-extremer Radikalisierung und der Publikation zu Projekten zur Prävention islamistischer Radikalisierung auch eine Publikation zu Projekten zur Prävention linksextremer Radikalisierung für die Förderperiode 2015 bis 2019 vor (<https://www.demokratie-leben.de/foerderperiode-2015-2019/publikationen.html>) (falls ja, bitte als Anhang der Antwort auf diese Kleine Anfrage beifügen)?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Publikation im Themenfeld „Linke Militanz“ wurde aufgrund der begrenzten Anzahl geförderter Modellprojekte nicht zusammengestellt.

13. Wie viele der seit 2007 geförderten Modellprojekte aus den Bundesprogrammen des BMFSFJ zur Extremismusprävention und Demokratieförderung konnten sich nach Kenntnis der Bundesregierung ohne weitere Geberunterstützung, d. h. ohne staatliche Zuwendungen, selbst finanzieren und haben sich als eigenständig auf Dauer etabliert (bitte nach Bundesprogramm aufgliedern)?
14. Wie viele der seit 2007 geförderten Modellprojekte aus den Bundesprogrammen des BMFSFJ zur Extremismusprävention und Demokratieförderung konnten sich nach Beendigung der staatlichen Förderung nach Kenntnis der Bundesregierung nicht eigenständig ohne weitere Geberunterstützung etablieren?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Aktions- und Bundesprogrammen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Demokratieförderung und Extremismusprävention werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte gefördert, deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sind und Erkenntnisse im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen bringen sollen. Hierbei kann es sich u. a. um Angebote zu Seminar- und Projekttagen, Führungen und Ausstellungen, Fortbildungen und Materialpaketen, Filme und Dokumentationen handeln. Voraussetzung für eine Förderung eines Modellprojekts ist die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene und

zeitlich befristete Maßnahme rechtfertigen. Alle Modellprojekte benötigen daher eine Ko-Finanzierung sowie befürwortende Stellungnahmen der zuständigen Behörden. Bei der Antragstellung sind Aussagen zur Nachhaltigkeit und Weiterführungsperspektiven zwingend vorgeschrieben und werden im Rahmen der Erfolgskontrolle nachgehalten. Entstanden ist damit ein umfangreicher Wissens- und Bildungspool, der allen Interessierten in der Vielfalt-Mediathek (<https://www.vielfalt-mediathek.de>) – auch nach Beendigung der Förderung – zur Verfügung gestellt wird.

16. Wann plant die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag den abschließenden Bericht über die Arbeit und Wirksamkeit der Bundesprogramme zur Extremismusprävention für die 19. Wahlperiode vorzulegen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/13225, S. 6)?

Der nächste Bericht über die Arbeit und Wirksamkeit der Bundesprogramme zur Extremismusprävention ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

17. In wie vielen Fällen während der ersten Förderperiode von „Demokratie leben!“ wurde von der im Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid festgehaltenen Aufforderung an die Zuwendungsempfänger, „dass die Überlegungen und Abwägungen im Zusammenhang mit Zweifelsfällen und Unklarheiten bei der Umsetzung der vorgenannten Punkte dokumentiert werden müssen“ Gebrauch gemacht (<https://www.demokratie-leben.de/zusatzseiten/begleitschreiben-zum-zuwendungsbescheid-im-rahmen-des-bundesprogramms-demokratie-leben.html>)?

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine statistischen Erhebungen vor.

18. Ist eine Verpflichtung zur politischen Neutralität der Zuwendungsempfänger und Kooperationspartner nach Kenntnis der Bundesregierung im Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid (sowohl für die Förderperiode 2015 bis 2019 als auch für die Förderperiode 2020 bis 2024) schriftlich festgehalten worden?
 - a) Wenn ja, in welcher Form (bitte entsprechende Abschnitte zitieren)?
 - b) Wenn nein, warum nicht, und wie stellt die Bundesregierung anderweitig sicher, dass sich die Fördermittelempfänger an die Neutralitätspflicht bzw. an die Grundsätze der politischen Bildungsarbeit (Stichwort Beutelsbacher Konsens) halten und nicht einseitig gegen demokratische Parteien arbeiten?
19. Ist eine Verpflichtung zu parteipolitischer Neutralität der Zuwendungsempfänger und Kooperationspartner nach Kenntnis der Bundesregierung in den ausgestellten Zuwendungsbescheiden (sowohl für die Förderperiode 2015 bis 2019 als auch für die Förderperiode 2020 bis 2024) flächendeckend verankert?
 - a) Wenn ja, in welcher Form (bitte den konkreten Wortlaut zitieren)?
 - b) Wenn nein, erfolgt zumindest für den konkreten Einzelfall eine Verankerung von Neutralitätspflichten?

Die Fragen 18 bis 19b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel des Begleitschreibens ist es, alle Organisationen, die öffentliche Förderung erhalten, darauf hinzuweisen, dass diese auf dem Boden der freiheitlichen de-

mokratischen Grundordnung stehen müssen. In den Bundesprogrammen „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ wird durch das Begleitschreiben rechtlich verbindlich vorgeschrieben, dass keine Steuergelder an demokratiefeindliche bzw. extremistische Organisationen oder Personen gehen dürfen. Zusätzlich nutzt die Bundesregierung alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, um sicherzugehen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert oder als Kooperationspartner geführt werden, von denen bekannt ist, dass sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen. Ein expliziter Hinweis auf politische oder parteipolitische Neutralität erfolgt in dem Begleitschreiben nicht. Projekte, die sich ausdrücklich gegen politische Parteien richten und willkürlich die Chancengleichheit der politischen Parteien beeinträchtigen, sind im Rahmen der beiden Bundesprogramme „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ nicht förderfähig.

20. In welchen konkreten begründeten Fällen hat das BMFSFJ Abweichungen von der Förderrichtlinie vom 5. August 2019 nach Nummer VI Absatz 7 zugelassen (https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/Leitlinien_Zweite_Foerderperiode/Foerderlinie_Demokratie_leben_Projekte_Demokratiefoerderung_Vielfaltgestaltung_Extremismuspraevention_GMBI_barrierefrei.pdf)?

Abweichungen von der Förderrichtlinie im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ beziehen sich ausschließlich auf zuwendungsrechtliche Fragen.

Dazu gehören u. a. Überschreitungen der in der Richtlinie festgelegten Förderhöchstsummen, Unterschreitungen der Ko-Finanzierungen durch Eigen- oder Drittmittel sowie Abweichungen in der Finanzierungsart.

21. In welchen Jahren hat der Bundesrechnungshof nach Kenntnis der Bundesregierung zuletzt eine Prüfung der Zuwendungspraxis im Programm „Demokratie leben!“ gemäß den §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sowie bei Dritten, an die Mittel weitergeleitet worden sind, vorgenommen?

Zu welchen Ergebnissen ist der Bundesrechnungshof nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils bei seinen Prüfungen gelangt?

Fragen zu den Prüfungen des Bundesrechnungshofs (BRH) sind an diesen zu richten. Der BRH ist als unabhängiges Organ der staatlichen Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen; kein anderes Staatsorgan kann ihn mit einer Prüfung beauftragen. Er beurteilt keine politischen Entscheidungen.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik des Bundesrechnungshofes, wonach „mehrere Programme als Modelle über Jahre gefördert wurden, ohne dass für eine solche Dauerförderung regionaler und lokaler Projekte eine Bundeskompetenz gegeben war“ (Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO. Information über die Entwicklung des Einzelplans 17 [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend] für die Beratung zum Bundeshaushalt 2020, S. 19 und 20)?

Die Förderbedingungen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wurden in der Antwort zu den Fragen 13 und 14 beschrieben. Danach erfolgt eine Förderung von vorrangig pädagogischen und bildenden Modellprojekten unter Einhaltung der föderalen Zuständigkeiten und in enger Abstimmung mit Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft zeitlich begrenzt. Dies wurde dem BRH entsprechend mitgeteilt.

23. Wie viele Projektträger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wurden seit dem Stichtag 11. Mai 2018 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/2086) anlassbezogen einer Überprüfung auf mögliche verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse unterzogen (bitte wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/2086, Antwort zu Fragen 1 und 2 aufschlüsseln)?

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des BMFSFJ wurden seit dem Stichtag 11. Mai 2018 insgesamt sechs Projektträger des Bundesprogramms anlassbezogen einer Überprüfung auf mögliche verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse unterzogen. Davon erfolgte in vier Fällen die Überprüfung im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. In zwei Fällen erfolgte eine Überprüfung nach Aufnahme der Förderung, ebenfalls durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Die Modellprojekte der überprüften Träger arbeiten in den Themenbereichen Islamistischer Extremismus, Rechtsextremismus sowie Islam- und Muslimfeindlichkeit.

Eine Überprüfung auf Bitten der Projektträger wurde in keinem Fall durchgeführt.

24. In wie vielen Fällen und mit welcher Begründung hat die Bewilligungsbehörde bzw. das BMFSFJ einen Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger in der ersten Förderperiode 2015 bis 2019 nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgenommen?
25. In wie vielen Fällen und mit welcher Begründung hat die Bewilligungsbehörde bzw. das BMFSFJ einen Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger in der ersten Förderperiode 2015 bis 2019 nach § 49 VwVfG widerrufen?
26. In wie vielen Fällen und mit welcher Begründung hat die Bewilligungsbehörde bzw. das BMFSFJ einen Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger in der ersten Förderperiode 2015 bis 2019 nach § 49a VwVfG eine Erstattung der Fördermittel festgesetzt?
27. In wie vielen Fällen der ersten Förderperiode von „Demokratie leben!“ erfolgte von Seiten der bewilligenden Behörde eine Rückforderung von Teilbeträgen wegen zweckwidriger Mittelverwendung im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisprüfung?

Die Fragen 24 bis 27 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die administrative Abwicklung der geförderten Projekte, die in der ersten Förderperiode (2015–2019) des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert wurden, noch nicht abgeschlossen ist, kann eine abschließende Beantwortung der Fragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Die Frist für die Zuwendungsempfänger zur Einreichung der Verwendungsnachweise für das Haushaltsjahr 2019 als wesentliche Prüfgrundlage endet für alle Zuwendungen zur Projektförderung zum 30.06.2020 und für alle Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften zum 31. Dezember 2020 (ANBest-P, ANBest-GK). Im Anschluss daran erfolgt die technisch-administrative und inhaltliche Prüfung der eingereichten Unterlagen und damit auch die Prüfung möglicher Rückforderungen.

28. In wie vielen Fällen hat die Bewilligungsbehörde Zuwendungsbescheide ersatzweise an juristische Personen des privaten Rechts erteilt, die nur bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) den Nachweis der Stellung eines erfolgversprechenden Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit führten?

Welche Konsequenzen ziehen die zuständigen Bundesbehörden, wenn die vorgenannten juristischen Personen des privaten Rechts einen begünstigenden Zuwendungsbescheid erhielten, im Nachhinein aber keine Gemeinnützigkeit erlangt haben?

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wurden in der ersten Förderperiode (2015 bis 2019) sieben Bewilligungen an Träger ohne Nachweis der Gemeinnützigkeit erlassen. Diese Träger haben eine Auflage zur Nachreichung des Nachweises der Gemeinnützigkeit erhalten und im Laufe des Bewilligungszeitraums eingereicht. In der zweiten Förderperiode (seit 2020) wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt fünf Bewilligungen an Träger ohne Nachweis der Gemeinnützigkeit erlassen. Alle Träger haben eine Auflage zur Nachreichung des Nachweises der Gemeinnützigkeit erhalten und haben diese erfüllt.

29. Wie viele Doppel- und Mehrfachförderungen sind der Bundesregierung seit Beginn der Bundesprogramme „Demokratie leben!“, „Zusammenhalt durch Teilhabe“ und der Programme, die von der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) gefördert werden, bekannt geworden?

Es sind keine Doppel- und Mehrfachförderungen erfolgt. Diese sind gemäß der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ausgeschlossen.